

14. Änderung des Flächennutzungsplanes - Umwandlung einer Mischbaufläche in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung



Verfahrensbeteiligter	Eingang	Nummer	Thematische Bezüge
	04.03.2022	7	vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 37n „Wallcenter“

Stellungnahme	Abwägung
<p>Ich möchte mich der Stellungnahme von [REDACTED] vom 22.02.2022 in allen Punkten anschließen. Darüber hinaus kann ich absolut nicht verstehen, dass der bisher vorgestellte Bebauungsplan des Investors ITG Düsseldorf weitgehend genehmigt werden kann. Dass aus mir nach wie vor nicht nachvollziehbaren Gründen an den o.g. Investor verkaufte Filetgrundstück bietet doch wesentlich sinnvollere Möglichkeiten für eine adäquate, zukunftsweisende Bebauung, nämlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tiefgarage - Geschäftlich nutzbares Erdgeschoss - 2 Geschosse für sozialen Wohnungsbau - Großflächige Photovoltaikanlage, die den Komplex mit erneuerbarer Energie versorgt. <p>Auf rd. 5.000 qm Grundfläche können somit 20.000 qm Nutzfläche mit eigener Energieversorgung entstehen. Besser geht es doch wirklich nicht. Und hier stellt sich für mich die Frage nach Kompetenz und Solvenz.</p> <p>In unserem viel beworbenen Bereich „Heimat shoppen“ ist sie auf jeden Fall vorhanden.</p>	<p>Es wird Bezug genommen auf eine andere Stellungnahme eines weiteren Einwenders, der sich nicht ausdrücklich mit den Inhalten der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes auseinandersetzt, sondern sich im Wesentlichen mit dem Bauprojekt Wallcenter (und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37n „Wallcenter2“) beschäftigt. Insofern findet sich eine Abwägung zu der hier behandelten Stellungnahme auch zu der Stellungnahme wie auch zu der Stellungnahme, auf die hier Bezug genommen wird, in Vorlage 66/2022 (Verfahren zum genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan).</p> <p>Die in dieser Stellungnahme als „sinnvollere Nutzung“ bezeichneten Nutzungen sind auch innerhalb einer Sonderbaufläche „großflächiger Einzelhandel“ grundsätzlich zulässig.</p> <p>Der Stellungnahme sind weitere Ausführungen zu den Inhalten der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu entnehmen.</p>